

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Hochfürstlich-Mecklenburg-Strelitz-confirmirte Stadt Friedlandsche
Holtzordnung : Publicatum Friedland den 2. Decembr. 1743. ex Originali
abgedruckt**

Neubrandenburg: von Heinrich Ernst Dobberthien, [1743]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1800030819>

Druck Freier  Zugang



4°

Herrn Friedländer
Goldschmied.

1743.

Mklbg.

fIV 885⁴⁰



MRL 6 f. IV
885-40

Hochfürstlich-Mecklenburg-Strelitz-
confirmirte

Stadt Friedlandsche

Soldatordnung!

Publicatum Friedland den 2 Decembr. 1743.

ex Originali abgedruckt

Neubrandenburg

von

Heinrich Ernst Dobberthien, Fürstl. Mecklenb. Hof-Buchdrucker.

Städtische Bibliothek
Rostock

Publikation Friedland, 1743
ex Original abgedruckt

Verantwortung

Druck und Vertrieb bei W. Ullrich, Rostock

Von Gottes Gnaden/

Wir Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, ꝛ. ꝛ.

Serkunden und bekennen hiemit, für Uns, Unsere
Fürstliche Erben und Nachkommen in der Regie-
rung: Nachdem Uns Bürger-Meister und Rath Unser
Stadt Friedland, unterthänigst zu vernehmen gegeben/
welcher massen sie unumaänlich necessitiret worden, zur
höchstnöthigen Conservation der Hölzung und Verhütung
derselbigen besorglichen Ruins, eine heilsahme und von
sämtlicher Bürgerschaft daselbst approbirte Holz-Ordnung
zu entwerffen und publiciren zu lassen, alles mehrern Inn-
halts, des Uns überreichten Originals, wie dasselbe von
Wort zu Wort lautet, und alhie inferiret ist:

Dennach die Notorietät leyder gar zu sehr bezeuget, in was ver-
wüsteten Zustand und fast unerseßlichen Ruin, die, bey dieser guten
Stadt gehörigen Hölzungen, in denen Schwichtenbergischen Hörsten
und Brüchern, sowohl als in sonstigen Stadt-Feldern, Brüchern,
Wiesen und Fluren sich anjezt befinden, dergestalt, daß man be-
reits sehen und begreifen kann, wie in einem Ablauff von gar zu
wenigen Jahren, nicht nur das sogenannte Kassel-Holz bey dieser
guten

guten Stadt, ganz und gar verzehret, sondern auch kein Mast-tragender, oder zum nothdürfftigen Bau tauglicher Baum mehr übrig seyn könne oder möge; Und nun diese Verwüstung des Gehölzes hauptsächlich daher entstanden, daß 1) das Gehölz, welches löblicher Stadt Gewohnheit nach, jährlich der lieben Bürgerschaft zum mercklichen Nutzen und Besten ausgekaffelt und zum Hau bestimmt wird, niemahls zur erforderlichen Wadel-Zeit abgestämmt, und also der hieraus folgende bessere Anwachs und wieder Aufschlagung der jungen Läden, befördert werde. 2) Daß auf Bezäumung des Erbsen-Schlags und auf sonstigen Zäunen, an Feldern, Wiesen und Gärten, das bereits in vollen Anwachs wiederum begriffene Ellern- und Bircken-Gesträuch, in einer gar zu grossen Menge verwandt, dadurch der Anwachs ruinet, und nicht sattsam erwogen worden, wie in einer kurzen Zeit, aus Heg- und Ersparung dieses Gesträuchs, hinwiederum taugliches Kaffel-Holz hervor zu bringen. 3) Daß die ausgekaffelten und sonstige zur Stadt gehörigen, absonderlich die Schwichtenbergischen Brücher, gar zu zeitig mit dem Vieh betrieben, und die darinn aufgeschlagene junge Läden abgehütet und verdorben werden. Und 4) daß das Gehölze in den Hörsten bey Schwichtenberg, woraus zum Rath-Haus, zum Hospital und der Stadt-Schule, das bedürffende Brenn- auch sonstiges Nutz-Holz geschlagen werden muß, bis hieher nicht in der genauesten Aufsicht genommen, und aller Unterschleiff verhütet worden, &c. &c. Als haben Wir, Bürger-Meister und Rath dieser löblichen Stadt, aus tragenden obrigkeitlichen Amte und nöthiger Vorsorge, damit es der jetzt lebenden lieben Bürgerschaft so wenig, als bey der lieben Posterität, absonderlich an unentbehrlicher Feurung und Holzbes gebrechen, man sich auch auffer aller Blasme und Verantwortung sehen, und der Stadt-Gehölze als ein Kleinod bewahren, hüten und beschirmen möge, uns alles Ernstes angelegen seyn lassen, bey Wiederaufrichtung und Erneuerung anderer, dieser guten Stadt fürträglichen und erspriesslichen Ordnungen, auch in diesem Haupt-Stücke für der Stadt und der Ehrliebenden Bürgerschaft Nutzen und Wohlfarth zu sorgen, und eine gewisse Holz-Ordnung zu entwerffen; solchen Entwurff öffentlich vor versammeltem ehrbaren Rath zu prüfen und zu beleuchten; demnechst, nach erfolgter Approbation der Ehrliebenden Bürgerschaft, vermittelst deren ordentlichen

lichen

lichen accreditirten Ehrliebenden Alter-Leuten und Acht-Männer der Stadt, öffentlich vorzulegen und vorzulesen; Und als endlich sothaner Entwurff von E. E. Rath, auch denen Stadt-Alter-Leuten und Acht-Bürgern, besage E. E. Rathes Protocoll vom 18 Novembr. a. c. in allen Puncten, Satzungen und Ordnungen durchgehends weiter, und mittelst Abstattung alles gebührenden Danckes approbiret, ein und andere Monita erörtert, und das Convenable reguliret und angenommen worden: So ist nach einstimmiger Beliebung und Gutfinden, beydes von E. E. Rath und der lieben Bürgerschaft dieser guten Stadt Holz-Ordnung, so, wie in dem nachstehenden enthalten, festgesetzt; der sämtlich versammelten lieben Bürgerschaft öffentlich publiciret, und in dieser Form zu jedermans Wissenschaft und Benachrichtigung zu bringen, resolviret, anhebst über deren genauesten Nachgelebung, steiff und fest zu halten, in Gottes Nahmen beschlossen worden.

S. 1.

Wesln aus vorstehenden Bewegungs-Gründen, woraus man zur Errichtung dieser Holz-Ordnung geschritten, zugleich mit erhellet, wie und aus was Ursachen die hier allenthalben befindliche und noch härter androhende Holz-Noth entstanden, als wird hiedurch, so weit es den ersten Punct, der nicht obervirten Wadel-Zeit, bey Stämmung des Kaffel-Holzes, anbetrifft, verordnet und festgesetzt, daß von nun an, bis zu ewigen Zeiten nimmermehr gestattet werden solle, ausser Winters- und Wadels-Zeiten einiges Kaffel-Holz zu stämmen oder abzuhauen. Es wird vielmehr verordnet:

S. 2.

Daß, da man ohnedem nur der Situation des Kaffel-Holzes gemäß, zur guten Winters- und Wadels-Zeit, zu dessen Auskaffelung und Schlagung gelangen kann; also auch sofort, nach geschעהener Auskaffelung, höchstens binnen den ersten vier Wochen, ein jeder Bürger, die ihm zugefallene Kaffel stämmen, und das gefällte Holz zusammen bringen solle und müsse. Eben wie

S. 3.

auf den Fall der eine oder der andere hierunter säumig seyn, und dieser Ordnung entgegen, binnen den ersten vier Wochen a dato der Kaf-

III
felung an, seine Kaffel nicht im Wadel abstämmen sollte, festgesetzt
wird, daß sodann alsofort, nach verfliffenen diesen vier Wochen, von
löblicher Stadt-Cämmerey, nach denen Kaffeln, Holzhauer gesandt,
die noch nicht gestämmet vorgesundene Kaffeln, im Wadel niederge-
hanen, der löblichen Stadt-Cämmerey anheim gefallen, und der säm-
mtig gewesene Bürger dawider mit keinen suppliciren gehdret werden
solle.

S. 4.

Gleichwie das sämtliche Gehölze bey dieser guten Stadt, 1) aus
denen Eichen und Büchen, so in denen Schwichtenbergischen, auch an
denen grossen Wiesen belegenen Hörsten, und 2) aus Ellern, Bircken
und sonstigen Weich-Hölze in und um den Wiesen, Brüchern, Fel-
dern und Saat-Fluren dieser löblichen Stadt sowohl, als des eigen-
thümlich hieher gehörigen Dorffes Schwichtenberg, bestehet; also be-
greiffet diese Holz-Ordnung auch alles und jedes Gehölze, was dieser
löblichen Stadt zuständig, und auf Stadt- auch Dorff-Grund zu
Schwichtenberg befindlich ist, in sich, und es ist durchaus nichts da-
von ausgeschlossen. Auch das jung aufgeschlagene Ellern- und Bircken-
Gesträuche in denen Brüchern sowohl, als die jungen aufschlagende
Laden, woraus mit der Zeit nutzbares Kaffel-Holz anwächst, gehdret
allerdings mit hieher. Dannenhero so wird

S. 5.

hiemit verordnet und festgesetzt: daß a dato publicationis dieser
Holz-Ordnung an, das sämtlich benannte, zu dieser löblichen Stadt
gehörige Gehölze und Gesträuche, von jederman dieser Stadt Bürger
und Einwohner geschonet und geheget, auch darinne nicht der geringste
Eingriff, es geschehe unter welchen Prætext es immer wolle, gestattet,
sondern aller und jeder Eingriff arbitrarisch und ernstlich gestraffet wer-
den soll. Zu solchem Ende ist

S. 6.

Der Schwichtenbergische Holz-Wärter sowohl, als dieser Stadt-
Jäger, vorhero in Eydes-Pflicht zu nehmen, und absonderlich deren
eydliche Zusage auf die Festhaltung dieser Holz-Ordnung zu richten.
Ein jeglicher Bürger wird seiner Bürger-Pflicht hierunter eingedenket
zu

zu leben, nicht nur anerinnert, wie er sich keinesweges eigenmächtig an das Stadt-Schölze zu vergreifen, sondern dahin zu sorgen habe, daß die etwaigen Freveler, die dem Schölze Schaden zugefüget, entdeckt, und zur gebührenden Straffe gezogen werden.

S. 7.

Da in dem vorstehenden, was die zweyte Ursache des Holz-Mangels betrifft, bemerkt worden, wie dieser aus Ruinirung des jungen Gesträuches, absonderlich desjenigen, so bisher zu Bezäunung des Erbsen-Schlages und sonstigen entbehrlichen Gebrauch verwandt, entstanden; So hat es ein für allemal bey der, so vernünftigen Abschaffung des Erbsen-Schlages, hiemit sein bewenden, und auch die Schwichtenbergischen Bauern werden hiemit angewiesen, sich der Bezäunung des Erbsen-Schlages zu enthalten, und hierunter durchaus keines Gesträuchs hinführo sich anzumassen, sondern, wie es an andern Orten, wo das Holz zu ersparen gebräuchlich, um ihren etwa zu bewehren nöthigen Acker, kleine Grabens, von etwa 2 Fuß aufzuwerfen, und dieselbe mit Haseln und Hagedorn-Pflanzen in der Mitte des, aus den Grabens aufgeworffenen Erdreichs zu bepflanzen.

S. 8.

Damit nun auch an dem unentbehrigen Gesträuche, die Bürgerschaft keinen Mangel leiden möge; So ist beliebt und verordnet worden, daß aus denen Kassel-Brüchern das sogenannte Wenden und Spruckern-Gesträuch, der lieben Bürgerschaft zum dürfftigen Genutz, verstattet werden solle: Jedoch mit dieser Restriction, daß sie sich hierüber zuorderst bey denen verordneten Holz-Herrn und dem Inspectore melden, sich über Aushauung solches Gesträuchs, einen beglaubten Zettel geben, und auf Vorweisung dieses Zettels, bey denen Holz-Wärtern nur solches Gesträuch aushauen und abholen mögen.

S. 9.

Solte sich unter denen Ellern und Bircken-Gesträuch, einiges sogenanntes Bruck-Holz, welches keine Hoffnung zu nutzbar Kassel-Holz von sich spüren läffet, befinden; So wird nach vorhergegangener Untersuchung

B

tersuchung und Bestimmung/ auch dergleichen Gesträuch der Ehrlichen Bürger-schafft so wohl, als denen Schwichtenbergischen Bauern/ aus dem sogenannten Bauer-Brüche, zu nothdürfftigen Gebrauch unentbehrlicher Zäune, gestattet: Jedemnoch aber mit dieser Bedingung, daß auch hierüber zu fordern, ein ordentlicher Holz-Zettel, wie vor bemercket, gesucht, und der Bürger oder Bauer von dem Jäger des Orths hierauf zu Abhaunung des Gesträuchs angewiesen werden.

§. 10.

Gleichwie die dritte Ursache des Holz-Mangels, die gar zu zeitige Betreibung der Brücher mit dem Viehe ist, wodurch die junge Läden vertreten und abgefressen werden: Als wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß hierunter der Weyde und Hütung beydes bey dieser Stadt und in dem Dorffe Schwichtenberg, dergestalt Masse und Ziel gesetzt werde, daß diejenige Brücher, welche bereits mit jungen Läden gesegnet, und in vollen Anwachs stehen, von dato an, durchaus von aller Hütung und Weydung ausgenommen seyn, und denen Hirten anbefohlen werden soll, bey harter Straffe, diese Gebrücher nicht zu betreiben, als worauf der Stadt-Jäger und Holz-Wärter ein genaues Auge haben, und so oft wie hiewieder gehandelt werden würde, davon sofort einberichten sollen.

§. 11.

Was der zu befürchtende Abgang des Gehölzes in denen Hörsten anbetrifft, wobey es auf eine untrügliche Erfindung nur ankömmt, wie daraus nur die Zopff-Sohrige, erstickte, alte und abstämmige Eichen und Büchen zum nöthigen publicquen Gebrauch bey Hospital, Rath-Haus und Schule zu fällen, das maßbare aber durchaus zu schonen, zu hegen, und hierunter richtige Rechnung zu führen, auch allen Unterschleiff vorzubeugen sey: So bleiben diese Hörste, und das sämtliche Groß-Holz unter der getreuen Aufsicht, derer verordneten Holz-Herren, unter der Inspection des dirigirenden Bürgermeisters, dergestalt und also, daß von dato an, ohne Vorwissen bemerckter zum Holz-Wesen verordneter Herren, kein einziger Baum gestämmt, noch gefällt werden solle. Und da dieserwegen um den intendirten Endzweck zu erreichen, bereits ein ordentlicher

VII

dentlicher Holz-Hammer bey löblicher Stadt-Cämmeren verfertigt worden: So ist festgesetzt, daß dieser Holz-Hammer stets in der Verwahrung des Wort-habenden Bürgermeisters seyn, und nur von dem Jäger zu Schwichtenberg gestattet werden solle, daß diejenigen Bäume, welche mit diesem Holz-Hammer zuvor von dem Holz-Wärter, im Beyseyn der Holz-Herren angeschlagen worden, abgestämmt werden mögen. Wobey aber

S. 12.

noch dieses zu beobachten, daß kein einziger Baum mit dem Holz-Hammer angeschlagen werden soll, bevor amplissimus Senatus darinn gestimmt, und die Nothwendigkeit dessen erkannt; Als weswegen

S. 13.

über die anzuschlagende und angeschlagene Bäume ein ordentliches Register, bey dem Directore des Holz-Wesens zu führen, und darinnen zu verzeichnen, für wem, und zu welchem Ende, die Bäume angeschlagen und verbraucht worden.

S. 14.

So muß auch der Holz-Wärter zu Schwichtenberg, die Abstammung und Ausführung der angeschlagenen Bäume anderer gestalt nicht gestatten, als wann ihm von demjenigen, dem die Bäume assignirt worden, ein ordentlicher Holz-Zettel, welcher mit dieser löblichen Stadt Innsiegel bekräftiget, vorgewiesen wird, behändiget worden.

S. 15.

Und ist der Holz-Wärter zu Schwichtenberg schuldig, diese ihm gebrachte Holz-Zettels, sowohl über das zu hauende Gesträuch, als zu fällende Bäume, auf ein Schnur zu ziehen, und sorgfältigst zu bewahren. Inmassen dann

S. 16.

beliebet worden, daß jährlich, so oft es für nützlich erachtet wird, von C. E. Rath und einigen der Ehrliebenden Bürgerschaft, das Gehölze visitiret, hiebey das zuführende Holz-Register zum Grunde gele-

get, mit des Holz-Wärters Zetteln zusammen gehalten, und untersucht werden soll, ob dieses übereinstimme, und ob an sämtliche abgestämmte befundene Bäume, das Holz-Hammer-Zeichen sich auch befinde, als zu welchem Ende das Hammer-Zeichen sehr mercklich an den Stubbens, oder ausstehenden Wurzeln des gefälten Stammes auszuslagen und zu conserviren ist.

S. 17.

Weil überhaupt kein Baum, ohne Anschlagung des Hammer-Zeichens zu stämmen: So muß auch das etwanige Brenn-Holz zu dieser löblichen Stadt, nicht minder dasjenige, was an Böttcher, Rademacher, oder sonstig überlassen wird, mit diesem Hammer zuvor angeschlagen, und auch darüber müssen die Zettel gesucht, und abgegeben werden.

S. 18.

Als auch viele Beschwerden einlauffen, daß der Stadt-Hof-Verwalter nicht nur für sich ein vieles Holz consumire, sondern auch seinem Schäfer Holz überlasse; Als ist auch diesem ein rechtliches Maas und Ziel zu setzen, und ebener gestalt, muß sich der Stadt-Hof-Verwalter, wann er einiges Holz haben will, zuvorderst bey denen Holz-Herren melden, einen Holz-Zettel suchen, und die Anschlagung des Holzes mit dem Holz-Hammer gewärtigen, wiederzueinstellen falls der Holz-Wärter zu Schwichtenberg nicht gestattet, daß er den geringsten Baum fälle.

S. 19.

Mit andern dieser Stadt Bürgern und Einwohnern in Schwichtenberg, hat es eine gleiche Verwandtniß, und muß ein jeder, der aus den Hörsten Holz haben will, sich so, wie vorbemerckt, zuvorderst melden.

S. 20.

Weil sich auch ein mercklicher Schade im Schlage-Lohn des Holzes, ungleichen in denen gar zu leicht mit Holz beladenen Schwichtenbergischen Bauer-Wagen, welche das Holz zur Stadt-Schule,

Schule, Rath-Haus und Hospital fahren, hervor giebet; So ist bereits beschloffen worden, daß dem Holz-Wärter eine ordentliche Holz-Faden Maasse zugestellet werden soll, wornach dieses Holz auszuslagen: Nämlich so wie es in allen Fürstlichen und Adeltichen Händen gewöhnlich, soll ein Faden Knüppel-Holz, oder Ellern und Bircken 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und das Holz in dem Faden 6 Fuß lang seyn. Ein Faden Eichen und Büchen gespaltenes Holzes aber nur 4 Fuß lang, sonst der Faden an sich 6 Fuß hoch und breit seyn.

S. 21.

Damit nun auch der hiedurch intendirte Endzweck hervor gebracht werden möge, als wird dem Holz-Wärter in Schwichtenberg, die neu angefertigte Faden-Maasse zugestellet, und wird demselben aufgegeben, daß zur Hospital, Schul- und Rath-Haus zuschlagende Holz, nach dieser Faden-Maasse aufsetzen zu lassen, und danechst die Faden aufzuzehlen. Der Holz-Wärter muß weiter ein Verzeichniß, wie viel Faden er, nach obiger Maasse schlagen lassen, dem Wort-habenden Bürgermeister einsenden, um wann die Bauern dieses Holz zur Stadt fahren, man hieselbst mit eben einer gleichen Faden-Maasse, das hereingebrachte Holz in Empfang nehmen, und überzeugt seyn könne, daß von den Bauern das Holz richtig abgeliefert worden. Zu welchem Behuf denen Bauern anzubefehlen, daß sie nicht, wie bisher geschehen, nur einige Arme voll aufladen, und solches unangemeldet herein fahren dürfen, sondern, daß sie eine ordentliche, nach ihrer Anspannung proportionirte Ladung aufnehmen, und wann sie hieselbst angelanget sind, sich bey den Holz-Herren melden, und wann ihr gebrachtes Holz aufgesetzt und nachgemessen, sich einen Zettel geben lassen müssen, wie sie die Fadens richtig herein geliefert. Solte nun der Bauer die Faden-Maasse nicht voll liefern; So wird ihm kein Zettel gegeben, sondern er wird angestrengt, den Faden voll zu machen.

S. 22.

Die in der grossen Wiese Sprangweise stehende Bircken und faule Eschen, welche zu keiner Auskaffelung tauglich, werden zum Besten der gemeinen Bürgerschaft; nur aber denen Bürgern und keinen Fremden abzuhaun und auszufahren erlaubet, jedennoch mit dieser ausdrücklichen Vorbehaltung, daß der Bürger, welcher ein Fuder dieses Holzes zu holen gewillet, sich ebenergestalt einen Holz-Zettel geben lasse, und auf Vorweisung und Abgebung dieses Zettels an den Holz-Wärter, ein Fuder ausfahre. Es wird aber von diesem Holze etwas zu verkauffen nicht verstattet.

§. 23.

Da auch der merckliche Nutzen, welcher aus fleißiger Pflanzung der jungen Weiden und Pflanzung junger Eichen und Büchen-Hesters offenbar ist; Als ist beliebt und verordnet worden, daß die Ehrliebende Bürgerschaft sowohl, als die Schwichtenbergischen Bauern und Einwohner, forderksamst den Anfang machen sollen und wollen, die Felder an den Wiesen und Brüchern, und sonst tauglichen Orten, mit jungen Weiden und Eichen Hesters zu bepflanzten, und auch hierunter der lieben Posterität so wohl, als der jetzt lebenden Bürgerschaft Bestes zu befördern. Die löbliche Stadt-Cämmeren wird hierunter beytreten, und die Stadt-Wälle und sonstige Stadtfreyheiten gleichmäßig bepflanzten und bepflanzen lassen.

§. 24.

Als man auch in Erfahrung gekommen, daß der gesegnete Anwachs von den jungen Eich-Holz, welches auf diesen Stadt-Felde befindlich, von etnigen frevelhafftig gestöhret, beringelt und verdorben werden will; So muß man nun zwar dasjenige, was bis hieher geschehen, dahin gestellt seyn lassen, in Zukunft aber, wird allen und jeden, bey harter willkürlicher Straffe verbothen, sich keinesweges an dieses junge Eich-Holz so wenig, als an die zu pflanzende Eichen und Weiden zu vergreiffen, und denen Holz-Wärtern wird engeknüpfft, hierüber die schärffste Aufsicht zu haben.

§. 25.

Als sich auch befindet, daß die gesäeten Tannen, auf den sogenannten Vier Ruthen, an der Sandhäger Gränze, nicht nur keinen nutzbaren Wachsthum haben, sondern nur Wruck sind, und fast täglich abgehauen und der Stadt entrisfen werden; So ist beliebt worden, daß dieses Tannen-Gesträuch von löbllicher Stadt-Cämmeren gestänmet, in Fadens geschlagen, an die Meißbickenden verkauft, das Geld zur Stadt-Cämmeren genommen, und davor frischen Tannen-Saamen angeschafft, dieses Tannen-Gehäge, mittelst Reparirung derer alten Grabens beschirmet, und wenn es behörig beackert, auch zu Empfangung des frischen Tannen-Saamens zubereitet worden, damit besäet, und ein neues Tannen-Gehölz, durch Gottes Seegen erzogen werden solle. Mit andern zu dieser Stadt gehörigen Orten, so zu Besäung mit Tannen und Bepflanzung mit jungen Hesters tauglich, muß es gleichergestalt also gehalten werden: Inmassen von Säung der Tannen bekannt ist, daß darunter der Wende und Trifft kein mercklicher Abgang zugefüget wird. Dahingegen in einer Zeit von 20 Jahren, man von den gesäeten Tannen bereits den Nutzen empfinden, und ein brauchbares Gehölze nehmen könne.

§. 26.

S. 26.

Wann auch bekannt, daß die Ziegen solche Creaturen, die dem Gehölze überhaupt am allerschädlichsten; Also ist verordnet und beliebt worden, daß die Ziegen hieselbst gänzlich abgeschaffet, und denen Holz-Wärtern anbefohlen werden soll, im Fall sich dennoch welche finden lassen sollten, solche todts zu schießen und an das Armen-Haus zu lieffern.

S. 27.

Gleichwie nun die gute und redliche Absicht, bey E. E. Rathe, allenthalben aus obigem hervor leuchtet und vorwaltet, theils um das Holz zu Schwichtenberg, in denen dortigen Hörsten, Brüchern und Wiesen zu conserviren, theils auch, taugliches Kaffel-Holz in denen sämtlichen zur Stadt gehörigen Brüchern, Fluren und Feldern zu erziehen, zu begen und zu beschirmen; also wird hienit verordnet und festgesetzt, daß das ausgekaffelte Gehölze, es sey wo es wolle, da die Kaffel gefallen, nicht wie bishero leyder geschehen, zur Marchandise derer Raths-Verwandten, Schalm-Herren, Bürgern, oder sonst einiges Mannes, gemißbrauchet, am allerwenigsten gestattet werden solle, daß irgend ein Bauer, er sey woher er wolle, von denen Bürgern in den Kaffeln geführet und Gelegenheit gegeben werde, dem Bürger seines Holzes in den Kaffeln zu berauben. Zu solchem Ende wird hienit abgeschaffet und verbohten, daß ein Bürger, die ihm zugefallene Holz-Kaffel, es sey unter welchem Prætext es wolle, zur Helffte oder ganz an keinem Bauern, der Bauer wohne wo er wolle, hinführo weiter verkaufen, oder verhandeln dürffe, sondern, da ein Bürger nicht im Vermögen sich befinden sollte, seine Kaffel zur Stadt fahren zu lassen, so hat er sich an seinen Nachbarn und Neben-Bürgern zu wenden, welcher noch einen bürgerlichen Handel, entweder zur Helffte, oder wie es sonst beliebig und convenable ist, mit ihm eingehen, dem Bauer aber die Gelegenheit, Bürgere zu hintergehen benommen, und das gestämmete Holz wirklich zur Stadt und zum Genuß der Ehrliebenden Bürgerschaft eingebracht und eingefahren wird.

S. 28.

Nur dieser Vorfall wird hiebey ausgenommen, da ein Bürger wegen Abgang der Winters-Zeit, sich überisset, und ausser dem Stande sähe, durch seine Mitbürger sein Kaffel-Holz anhero bringen zu lassen, daß einem Bürger sodann erlaubet sey, einen Schwichtenbergischen oder Sandhäger Bauer, zu übertragen, ihm mit der Ausfuhr des Holzes beizutreten, jedennoch aber, daß sodann der Bürger mit zum Gehölze fahre und Aufsicht habe, daß der Bauer keines andern Bürgers Holz unter diesem Prætext mit aufnehme und ausfahre. Zu diesem Ende wird also

S. 29.

§. 29.

dem Holz-Wärter zu Schwichtenberg hiemit aufgegeben, daß er nimmermehr einigen Bauer, ohne daß der Bürger, welchem eine Kaffel gefallen, sich mit bey ihm meldet, in dem Gehölze einlasse; Der Holz-Wärter muß die Schlüssel zum Baum vor der Horst eben dieserwegen zur Ausfahr-Zeit, in der besten Verwahrung haben und halten.

§. 30.

Was die Kaffelung selbst betrifft, bleibt es bey der bisherigen Gewohnheit, nur ist von neuen zu merken, daß auf ein Bürger-Haus nicht mehr, denn eine Kaffel, und auf Buden und halbe Erben, keine ganze Kaffel gegeben wird.

Schließlich reserviret sich E. E. Rath, diese Holz-Ordnung, nach Befinden zu ändern, zu restringiren, zu extendiren, und denen vorkommenden Umständen nach, zu verbessern, auch zu vermehren. Wornach sich ein jeder dieser löblichen Stadt, Bürger, Bauer, Jäger und Einwohner zu richten. Datum & Publicatum Friedland in Senatu, den 2 Decembr. An. 1743.

HENRICH WILHELM GOEDEN,

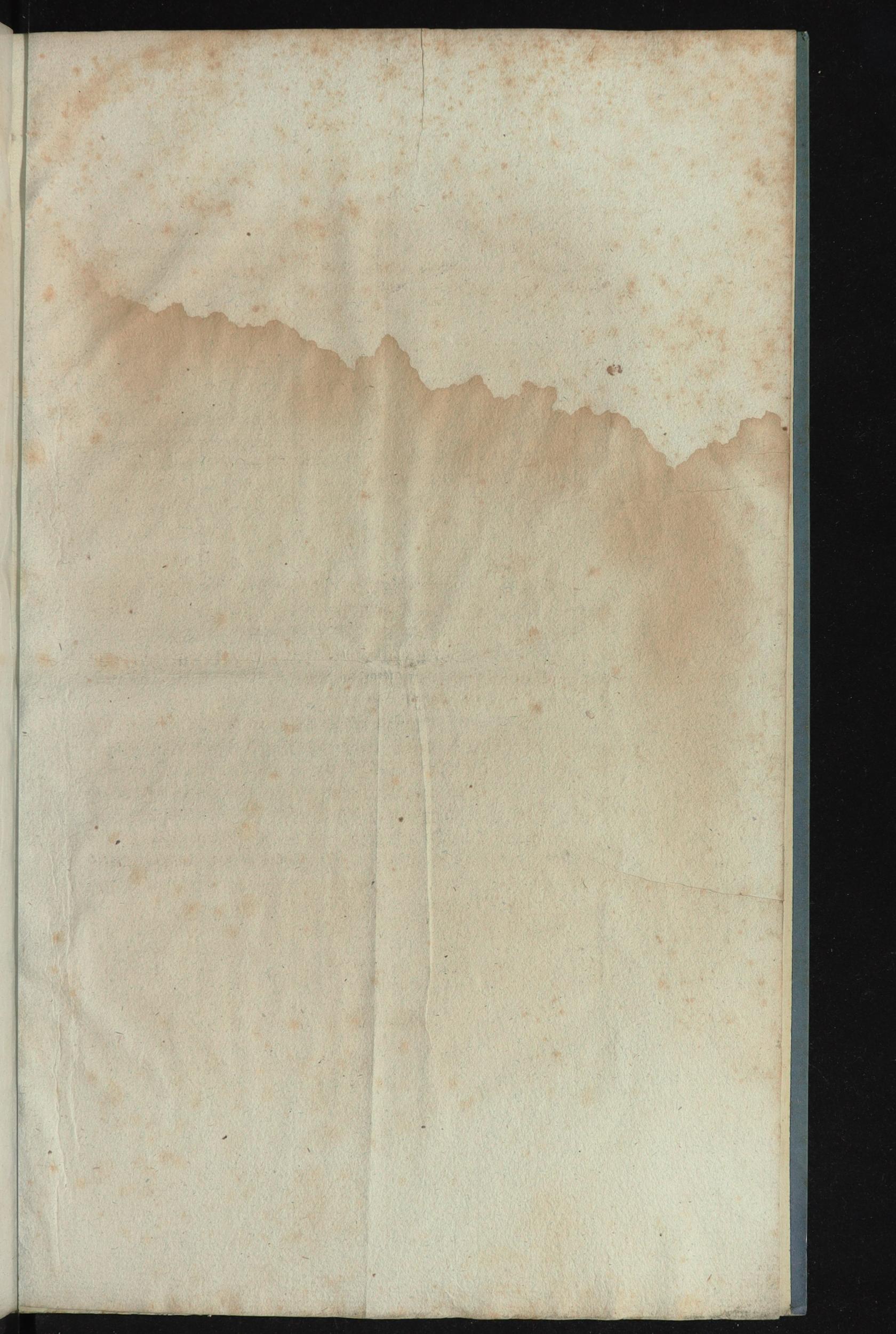
(L.S.)

Consul dirigens nomine
Senatus.

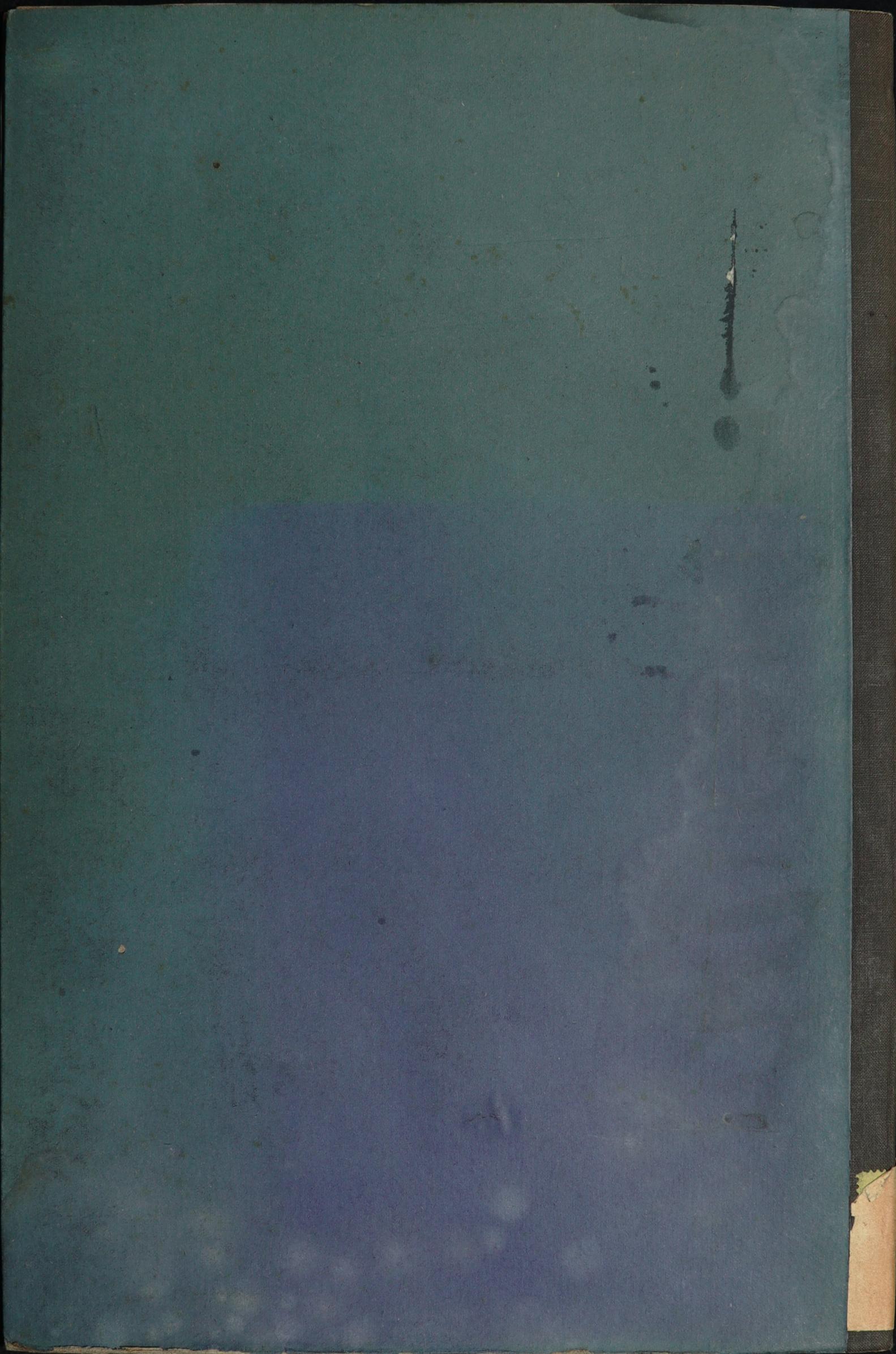
Und dann Uns ermeldter Bürgermeister und Rath, unterthänigst angelanget und gebethen, Wir, als jetsu regierender Landes-Fürst und Herr, wollen in Gnaden geruhen, vorezwehnte Holz-Ordnung zu confirmiren und zu bestätigen; Als haben Wir solchen geziemenden unterthänigsten Petito gnädigst deferiret, und über solthane Holz-Ordnung Unsere Confirmation gebethener massen ertheilet. Thun auch dasselbe hiemit und Krafft dieses, confirmiren und bestätigen offtgedachte Friedlandsche Holz-Ordnung in allen ihren Puncten und Clausula, Inhalt und Meynungen, dergestalt und also: daß solche ihre vollkommene Gültigkeit haben, beständig observiret und in Obacht gehalten, und derselben jederzeit gehorsamlich gelebet werden solle. Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bestärken lassen. Gegeben Neu Strelitz den 17 Januar. An. 1744.

Adolph Friederich, S. z. M.





Faint, illegible text or markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



VII
ordentlicher Holz-Hammer bey löblicher Stadt-Cämmeren verfertigt
worden: So ist festgesetzt, daß dieser Holz-Hammer stets in der Ver-
wahrung des Wort-habenden Bürgermeisters seyn, und nur von dem
Jäger zu Schwichtenberg gestattet werden solle, daß diejenigen Bäume,
welche mit diesem Holz-Hammer zuvor von dem Holz-Wärter, im
Beyseyn der Holz-Herren angeschlagen worden, abgestämmt werden
mögen. Wobey aber

S. 12.

noch dieses zu beobachten, daß kein einziger Baum mit dem Holz-
Hammer angeschlagen werden soll, bevor amplissimus Senatus darinn
bestimmt, und die Nothwendigkeit dessen erkannt: Als weswegen

S. 13.

anzuschlagende und angeschlagene Bäume ein ordent-
licher, bey dem Directore des Holz-Wesens zu führen, und dar-
zu zeichnen, für wem, und zu welchem Ende, die Bäume
abgeschlagen und verbraucht werden.

S. 14.

daß auch der Holz-Wärter zu Schwichtenberg, die Abstäm-
mungs-führung der angeschlagenen Bäume anderer gestalt nicht
erleide wann ihm von demjenigen, dem die Bäume assigniret
worden, ein ordentlicher Holz-Zettel, welcher mit dieser löblichen Stadt
bestätigt, vorgewiesen wird, behändigt worden.

S. 15.

der Holz-Wärter zu Schwichtenberg schuldig, diese ihm
ausgegebenen Holz-Zettels, sowohl über das zu hauende Gesträuch, als
über die Bäume, auf ein Schnur zu ziehen, und sorgfältigst zu be-
wahren. Inmassen dann

S. 16.

bestimmt worden, daß jährlich, so oft es für nützlich erachtet wird,
ein Rath und einigen der Ehrliebenden Bürgerschaft, das Ge-
schäft, hiebey das zuführende Holz-Register zum Grunde gele-

B 2

get,

